

Digitalisierung der Verwaltung – jetzt!

Die Digitalisierung betrifft vielfältige Handlungsfelder. Dazu zählt auch die digitale Verwaltung. Während viele europäische Staaten in den vergangenen Jahren ihr E-Government-Angebot weiterentwickelt haben, tritt Deutschland beim Ausbau von online verfügbaren Diensten weiter auf der Stelle.¹ Kritisiert wird insbesondere die mangelhafte Verfügbarkeit von E-Government-Angeboten wie bspw. Online-Behördengänge. Andere Studien kritisieren explizit die mangelnde Nutzerorientierung deutscher E-Government-Angebote. Dies muss sich gerade aus Sicht der Kommunen, die über die weitaus meisten Kontakte zu Bürgern und Unternehmen verfügen, dringend ändern.

1. Digitale Verwaltung muss endlich konsequent von den Bürgern und der Wirtschaft her gedacht werden.

Die Nutzungshürden sind vielfach zu hoch: So können auch sechs Jahre nach Einführung des neuen Personalausweises nur 4 % der Internetnutzer diesen vollumfänglich mit allen Funktionen nutzen. Benötigt werden Lösungen, die mit geringen Einstiegshürden für die breite Bevölkerung nutzbar sind. Die elektronische Identifizierung und Signatur müssen deshalb mittels mobiler Endgeräte (Smartphones) nutzbar sein. So hat Bayern jüngst als erstes Bundesland das im Rahmen der elektronischen Steuererklärung millionenfach bewährte Authentifizierungsverfahren als Grundlage für einen neuen Schriftformersatz zugelassen.

Wir erwarten, dass auch der Bund Lösungen aufzeigt, wie bspw. eine mobile Nutzung des neuen Personalausweises oder die im Rahmen der elektronischen Steuererklärung ausgegebenen Zertifikate allgemein und flächendeckend für E-Government-Anwendungen genutzt werden können.

2. Um Bürger und Unternehmen zu entlasten, muss es endlich möglich werden, bei der öffentlichen

Hand einmal vorhandene Daten flächendeckend nutzen zu können. So können Angaben in Anträgen und Anzeigen vorausgefüllt, ständige Neueingaben und Wiederholungen vermieden, in bestimmten Verfahren wie dem Kindergeld ganz auf eine Antragstellung verzichtet werden. Dazu bedarf es zweierlei:

- Das Datenschutzrecht muss einen solchen Austausch zwischen den Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen.
- Die bestehenden Register bspw. im Melde- und Personenstandswesen, bei der Finanzverwaltung, im Ausländerrecht wie im Wirtschafts- und Handelsrecht müssen für berechtigte Zugriffe der jeweiligen (Fach-)Verwaltungen geöffnet werden.

Nur so lässt sich, wie bspw. in Österreich, ein „Once-Only“-Prinzip umsetzen, nachdem die Behörden verpflichtet sind, auf vorhandene Daten des Betroffenen aus elektronischen Registern zurückzugreifen. Nicht mehr der Bürger oder das Unternehmen müssen bestimmte Daten (Geburtsurkunden, Meldenachweise oder Handelsregister-einträge) vorlegen, sondern die Behörde fragt diese direkt bei einem elektronischen Register ab.

Wir erwarten, dass der Bund rechtliche und technische Voraussetzungen für das „Once-Only“-Prinzip schafft.

3. Mit dem Onlinezugangsgesetz hat der Bund weitreichende Befugnisse erlangt, die auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen durch die Vorgabe einheitlicher Anwendungen, Standards und IT-Sicherheitsanforderungen einzuwirken vermögen. Bürger- und Wirtschaftsnähe sowie kommunale Selbstverwaltung dürfen dabei nicht auf der Strecke bleiben. Die Kommunen sind und bleiben erste Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen. Die Eigenständigkeit kommunaler Portale muss daher zwingend gewahrt bleiben.

¹ Vgl. bspw. European Digital Progress Report (EDPR) der EU-Kommission 2016.

- Wir erwarten**, dass der Bund mögliche Verpflichtungen auf das für den Portalverbund wie auch den Einsatz von sog. Nutzerkonten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Sofern die Verpflichtungen und Standards auch die Kommunen betreffen, müssen die daraus resultierenden Kosten ausgeglichen werden.
4. Portale entfalten ihre volle Wirksamkeit oftmals erst durch die Anbindung an die jeweiligen Fachverfahren. Portale sind vor allem Zugangstore zur Verwaltung. Alleine ermöglichen sie keine durchgängige medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Dazu bedarf es eine Verknüpfung mit den auf kommunaler Ebene eingesetzten Fachverfahren. Diese Verknüpfung darf nicht durch einseitige Festlegung erfolgen. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Standardisierung bei bestehenden unterschiedlichen Angeboten. Eine angedachte Begrenzung auf jeweils ein einziges Verfahren ist mittelstandsfeindlich, weil es viele regionale Anbieter ausschließt, ist für die Kommunen kostenintensiv, weil viele ihre Verfahren umstellen oder ersetzen müssten, und ist regelmäßig zudem Innovationen gegenüber weniger offen.
- Wir erwarten**, dass Portale und kommunale Fachverfahren auf Grundlage enger Absprache mit den Kommunen verbunden werden.
5. Zahllose Schriftformerfordernisse im Verwaltungsrecht, insbesondere des Bundes, behindern E-Government. Wir begrüßen daher die bisherigen Initiativen, diese Schriftformerfordernisse abzubauen. Damit allerdings nicht neue Hürden aufgebaut werden, fordern wir einen wirksamen „E-Government-TÜV“. Dieser muss rechtliche Hindernisse für die digitale Verwaltung von vornherein verhindern und dafür sorgen, dass neue Rechtsvorschriften konsequent E-Government-konform ausgestaltet werden. Die Einstiegs- und Nutzungshürden für Bürger und Unternehmen müssen spürbar abgebaut werden. Eine solche Rolle könnte bei entsprechender Anpassung seines Auftrages auch der Nationale Normenkontrollrat übernehmen.

Wir erwarten, dass neue rechtliche Regelungen konsequent auf ihre E-Government-Tauglichkeit hin untersucht werden.

Beschluss des Präsidiums des
Deutschen Landkreistages vom 9./10.1.2018